

Satzung linksjugend ['solid] Sachsen

zuletzt geändert durch das Landesjugendplenum vom 28. bis 30. September 2018 in Chemnitz

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband trägt den Namen linksjugend ['solid] Sachsen.
- (2) Der Landesverband ist Teil des Bundesverbandes linksjugend [solid]. Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband trug die Kurzform Junge LINKE. Sachsen bis zum 27.10.2008.
- (4) Der Sitz ist in Dresden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die linksjugend ['solid] Sachsen ist die Selbstorganisation junger Linker in Sachsen. In Ihr wirken Mitglieder der Partei DIE LINKE. Sachsen, Sympathisant_innen der Partei DIE LINKE. Sachsen und parteiungebundene junge Linke demokratisch und gleichberechtigt für eine sozialistische Gesellschaft, in der die Freiheit eine_r/s jeden Bedingung für die Freiheit aller ist.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner_innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Die linksjugend ['solid] Sachsen unterstützt junge Menschen mittels kultureller Veranstaltungen, politischer Bildung sowie bei der Durchführung von politischen Aktionen.
- (4) Die linksjugend ['solid] Sachsen ist die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Sachsen und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei und Gesellschaft.
- (5) Die Zwecke verfolgt der Jugendverband auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Der Jugendverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Ziele des Jugendverbands sollen durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Seminare und Kampagnen erreicht werden. Dabei handelt es sich nicht um Maßnahmen der reinen Interessensvertretung der Mitglieder, sondern sind der Allgemeinheit zugänglich.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Jugendverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch ab seiner Geburt werden, der seinen Lebensmittelpunkt in Sachsen hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt wird gegenüber einer Gliederung der linksjugend ['solid] Sachsen erklärt. Die Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses einer Gliederung kann diese Frist unterschritten werden.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Sachsen unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Es wird als aktives Mitglied geführt sofern es nach § 4 (2) die Mitgliedschaft erklärt.

(4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.

(5) Beahlt ein Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus dem Jugendverband, sofern zuvor durch den zuständigen Landesverband die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Landesverband stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt.

(7) Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
2. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
3. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
4. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
5. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
6. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung einzuhalten,
2. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
3. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied wird vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen.

(4) Sympathisant_innen genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, ausgenommen ist dies für Satzungs- und Finanzangelegenheiten.

(5) Sympathisant_in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, kein Mitglied einer konkurrierenden Partei von DIE LINKE. ist, seinen Lebensmittelpunkt in Sachsen oder im Ausland hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

(5) Für reine Arbeitsgremien auf Landesjugendplena/-tagen wie der Mandatsprüfungskommission und Protokoll kann in der Geschäftsordnung eine weiche Quote beschlossen werden.

§ 7 Gliederungen

(1) Regionalverbände

(2) Basisgruppen

§ 8 Regionalverbände

(1) Der Regionalverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Der Regionalverband einer kreisfreien Stadt heißt Stadtverband.

(2) Regionalverbände können sich nach Wahrung der Bestimmungen § 14 gründen, abgrenzen, zusammenlegen.

(3) Über die Auflösung Regionalverbände kann ein Landesjugendplenum bestimmen, sofern es sich bei der Auflösung um §7(4) der Bundessatzung handelt.

§ 9 Basisgruppen

Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Diese ordnen sich einer Region oder einem Regionalverband zu.

§ 10 Organe des Landesverbandes

(1) Landesjugendplenum

(2) Koordinierungsrat

(3) Beauftragtenrat

(4) Regionalplenum

§ 11 Landesjugendplenum (LJP)

- (1) Das Landesjugendplenum ist das höchste Organ des Landesverbandes und tritt mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Beauftragtenrates zusammen. Es berät und beschließt über die grundlegenden politischen und organisatorischen Fragen des Verbandes.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Sympathisant_innen nach § 4 und 5 dieser Satzung.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:
1. die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur regionalen Arbeit
 2. die Wahl des Beauftragtenrates
 3. die Wahl der Delegierten zum Bundeskongress
 4. die Wahl der Vertreter_innen im Länderrat
 5. die Entlastung des Beauftragtenrats des Verbandes
 6. das Eingreifen in politische und innerparteiliche Diskussionen des Landesverbandes der Partei und deren inhaltliche Begleitung
 7. Wahl einer Landeschiedskommission
 8. Wahl der Schatzmeister_in
 9. Wahl der Kassenprüfer_innen
- (4) Gegen die Besetzung der Stelle der Jugendkoordinatorin kann das Landesjugendplenums mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden ein Veto einlegen. Danach muss die Stelle zwingen neu besetzt werden. Bis zur Neubesetzung werden die Aufgaben vom Beauftragtenrat übernommen.
- (5) Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Landesjugendplenum muss mit einer Frist von vier Wochen und der Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Das Landesjugendplenum ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt per E-Mail (wenn vorhanden), andernfalls postalisch.
- (7) Sondersitzungen werden einberufen durch den Beauftragtenrat aus wichtigem Grund, durch Verlangen des Koordinierungsrates, durch Beschluss eines ordnungsgemäß einberufenen Regionaljugendplenums oder durch 1/5 der Mitglieder.
- (8) Es ist bei mehrtägigen Jugendplena organisatorisch zu gewährleisten, dass nach Tagungsende ein angstfreier Raum für die gemeinsame Abendgestaltung vorhanden ist.

§ 12 Koordinierungsrat

- (1) Der Koordinierungsrat besteht aus jeweils zwei Vertreter_innen der Regionalplena und des Studierendenverbands sowie aus zwei Vertreter_innen des Beauftragtenrates.
- (2) Der Koordinierungsrat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Koordinierungsrat stellt die Kommunikation zwischen dem Beauftragtenrat, den Regionalstrukturen, dem Studierendenverband und den Landesarbeitskreisen sicher, unterstützt den BR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung in den Regionen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des BR aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im BR behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Beauftragtenratsmitglieder.
- (4) Die Koordinierungsrat bestätigt den Landesfinanzplan.
- (5) Die Koordinierungsrat tagt mindestens einmal jährlich.

(6) Der Koordinierungsrat wird entsprechend seiner Aufgaben mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Form der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.

(7) Der Koordinierungsrat hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollrechte gegenüber dem Beauftragtenrat.

§ 13 Beauftragtenrat (BR)

(1) Der BR ist das höchste Organ zwischen den Landesjugendplena.

(2) Der BR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse des LJP, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitgliederdatei und koordiniert die Arbeit der Regionen. Der BR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.

(3) Der BR besteht aus neun bis dreizehn gleichberechtigten Mitgliedern sowie eine_r Schatzmeister_in, über die genaue Größe entscheidet das Landesjugendplenum. Zwei Drittel der Mitglieder dürfen das 27. Lebensjahr bei Ihrer Wahl noch nicht vollendet haben. Der BR ist der Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BR sind gemeinsam für den BR geschäftsfähig.

(4) Der BR wird für die Dauer von zwei Jahre bis zu seiner Neuwahl gewählt.

(5) Mitglieder des BR können nicht Mitglieder des Europaparlaments, des Bundestages oder des Landtages sein.

(6) Scheidet ein_e Schatzmeister_in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der BR unverzüglich aus seiner Mitte eine_n kommissarische_n Schatzmeister_in.

(7) Zu jeder Sitzung des BRs ist ein/e Protokollführer_in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 14 Regionaljugendplenum

(1) Alle Mitglieder eines Regionalverbandes werden zum jeweiligen Regionaljugendplenum durch den Beauftragtenrat, in Absprache mit den jeweiligen Basisgruppen, eingeladen. Das Regionaljugendplenum tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Sympathisant_innen einer Region / der jeweiligen Region nach § 4 und 5 dieser Satzung.

(3) Das Regionalplenum hat die Aufgabe über:

1. die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur regionalen Arbeit.
2. das Eingreifen in politische und innerparteiliche Diskussionen des Regional- bzw. Landesverbandes der Partei DIE LINKE. und deren inhaltliche Begleitung.
3. die Wahl der Vertreter_innen im Koordinierungsrat.

(4) Das Regionalplenum kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Satzung und Geschäftsordnung geben.

(5) Das Regionalplenum einer kreisfreien Stadt heißt Stadtjugendplenum.

§ 15 Landesarbeitskreise (LAK)

(1) Die Landesarbeitskreise (LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes. Sie zeigen dem BR ihre Gründung an.

(2) LAK entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Sie können mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen des Koordinierungsrates / BR teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den Koordinierungsrat / BR übertragen werden.

(3) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der Landesjugendplenum mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 16 Studierendenverband

(1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Jugendverbandes mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des Beauftragtenrates des Jugendverbandes bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbandes ist.

§ 17 Kassenprüfer_innen

(1) Die LJP wählt zwei Kassenprüfer_innen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion des Jugendverbandes innehaben.

(2) Die Kassenprüfer_innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der /dem Schatzmeister_in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der LJP vorzutragen ist.

§ 18 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission wird durch den LJP in einer Stärke von mindestens drei höchsten fünf Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen auf Landesebene keine andere Funktion im Jugendverband innehaben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über

1. Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
2. Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen
3. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Gliederungen und Gremien des Landesjugendverbandes und Gremien des LJP.
4. die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist diejenige, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Einzelwahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Das Landesjugendplenum kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer_innen auf Antrag jederzeit die Neuwahl der vom Landesjugendplenum gewählten Gremien und Delegationen beschließen. Nominierungen sind hiervon ausgenommen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Einladungsfrist vorliegen und ist mit Ankündigung von ggf. erfolgenden Neuwahlen in der Tagesordnung zu nennen.

(4) Vakante Ämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Die Nachwahl muss spätestens auf dem nächsten Landesjugendplenum erfolgen. Bis zur Nachwahl können vakante Ämter durch Nachrücker_innen interimsmäßig ausgefüllt werden, sofern diese das bei den ursprünglichen Wahlen gültige Mindestquorum erreicht haben.

(5) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Geschlechterquotierung keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 20 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des LJP. Sollte das LJP, der den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Das LJP entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes.

§ 21 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins beziehen.

Die Schreibweise ***_innen steht für alle denkbaren Gender und Geschlechter dieser und anderer Welten.